

Artikel 1 – Allgemeine Informationen

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen (hier im Folgenden als die „Bedingungen“ bezeichnet) finden Anwendung für alle Angebote, Aufträge bzw. Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen CTI und seinen Kunden. Sie beziehen sich auf den Verkauf und die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen und die Ausführung derselben. Abweichungen von oder Änderungen der vorliegenden Bedingungen müssen von CTI in schriftlicher Form bestätigt werden und gelten nur für das Angebot bzw. den Auftrag bzw. die Vereinbarung.

1.2 Unter „Kunde“ wird in diesem Rahmen jede (Rechts)person verstanden, an die durch CTI Lieferungen von Waren bzw. Erbringungen von Dienstleistungen erfolgen, und dies inklusive der Aufgaben, die von Vertretern, bevollmächtigten Personen, Rechtsnachfolgern und Erben übernommen werden.

1.3 Eventuelle bei den Kunden geltende Bedingungen sind für das Unternehmen CTI nicht bindend, es sei denn das Unternehmen CTI hat diese in schriftlicher Form anerkannt.

1.4 Falls das Unternehmen CTI in schriftlicher Form sein Einverständnis erteilt, damit eine oder mehrere abweichende Bedingung(en) gilt bzw. gelten, dann bleiben die vorliegenden Bedingungen für alle anderen Aspekte unvermindert in Kraft.

Artikel 2 – Vereinbarungen und Änderungen

2.1 Ein von Seiten des Auftraggebers übermittelter Auftrag muss von Seiten von CTI als ein unwiderrufliches Angebot angesehen werden.

2.2 Das Unternehmen CTI ist gegenüber jedem Kunden an den von CTI übermittelten Auftrag ausschließlich gebunden, falls und sobald jener Auftrag von CTI innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Empfang des Lieferauftrages in schriftlicher Form bestätigt wird und auch falls das Unternehmen CTI mit der Ausführung des jenes Auftrages begonnen hat. Das Unternehmen CTI behält sich in diesem Zusammenhang das ausdrückliche Recht vor, bei der angeführten Bestätigung das Lieferdatum festzulegen. Für alle Arbeiten bzw. Lieferungen, für die wegen des Typs bzw. des Umfangs keine Auftragsbestätigung versendet wird, findet die Rechnung, die die Vereinbarung korrekt und vollständig wiedergibt, als Auftragsbestätigung Anwendung.

2.3 Die nach der Aufgabe des Auftrags von Seiten des Kunden angeforderten Änderungen hinsichtlich der Ausführung desselben, müssen von Seiten des Kunden zeitgemäß und in schriftlicher Form dem Unternehmen CTI mitgeteilt werden. Sie gelten für CTI nur als bindend, falls diese Absprachen bzw. Zusagen auch in schriftlicher Form von CTI bestätigt worden sind. Im Falle von mündlichen oder per Telefon übermittelten Aufträgen bzw. Änderungen trägt der Kunde bei der Ausführung derselben das Risiko hinsichtlich der (korrekten) Ausführung derselben.

2.4 Die Änderungen im Rahmen des von Seiten des Kunden übermittelten Auftrags, die, unabhängig von der Art des Auftrages, im Gegensatz zur ursprünglichen, von Seiten des Unternehmens CTI gemachten Preisangabe zu höheren Kosten führen, gehen auf Rechnung des Kunden. Für den Fall, dass diese Änderungen zu einer Reduzierung der Kosten führen, dann steht dem Kunden nicht das Recht zu, eine Reduzierung des Abnahmepreises zu beantragen. Das Unternehmen CTI kann allerdings nach eigenem Ermessen die Entscheidung treffen, dass diese Änderungen zur Bezahlung eines niedrigeren Abnahmepreises führen können.

2.5 Vorgenommene Änderungen können mit sich bringen, dass die von Seiten des Unternehmens CTI angeführte Lieferzeit infolge der Änderungen überschritten wird. Daher darf das Unternehmen CTI aufgrund dessen keine Beanstandung machen.

2.6 Aufträge, Bestätigungen von Bestellungen oder andere Korrespondenz per E-Mail bzw. die unterzeichnende Faxnachricht durch die Parteien werden als rechtlich bindende Korrespondenz akzeptiert.

Artikel 3 – Angebote und Kostenvoranschläge

3.1 Alle Angebote des Unternehmens CTI gelten als frei, falls es im Rahmen des Angebotes nicht anders angegeben wird.

3.2 Beschreibungen und Preise in den Angeboten werden unter Vorbehalt mitgeteilt und gelten nur als Richtbeschreibungen und –preise. Der Kunde kann aus eventuellen Fehlern, die im Angebot enthalten sein könnten, keinerlei Forderung ableiten.

3.3 Die Angebote des Unternehmens CTI werden auf der Grundlage der von Seiten des Kunden bereitgestellten Daten und Spezifikationen übermittelt. Die Angebote basieren auf der Produktion und Lieferung innerhalb der üblichen Termine und unter normalen Umständen.

3.4 Alle Preise gelten als Preise zuzüglich der belgischen MwSt. (BTW) und zuzüglich anderer Abgaben, die von Seiten der Behörden auferlegt werden.

3.5 Dem Unternehmen CTI steht das Recht zu, den vereinbarten Preis zu ändern, falls die geänderten Marktpreise bzw. Preiserhöhungen durch die Zulieferer sowie andere Entwicklungen, wie beispielsweise die Anpassung der Kosten für die Rohstoffe, das Material und die Lohnarbeit, die Regelungen der Behörden, die Währungskurse, Belastungen, Rechte, Abgaben usw. erfolgt, es dazu veranlassen. Das Unternehmen CTI muss den Kunden bezüglich eventueller Preiserhöhungen so schnell wie möglich in schriftlicher Form in Kenntnis setzen. Falls die Preiserhöhung innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Treffen einer Vereinbarung und mehr als zehn (10) % des ursprünglichen Preises beträgt, so steht dem Kunden das Recht zu, innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Übermittlung der im vorherigen Absatz angeführten schriftlichen Mitteilung die Vereinbarung zu kündigen, da er die Preiserhöhung nicht akzeptiert.

Artikel 4 – Verpackung

4.1 Falls in schriftlicher Form nicht anders festgelegt, müssen die Waren – falls notwendig und mit dem ausschließlichen Beitrag von CTI – mit einer Verpackung versehen werden, in der die Waren normalerweise vermarktet werden.

4.2 Es sei denn es besteht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden, nimmt das Unternehmen CTI die Verpackung nicht zurück, im Besonderen wenn sie aus besonderen Transportkarren, Kisten oder Säcken besteht. Diese Verpackungsmittel werden immer von Seiten des Unternehmens CTI zurückgenommen und der Kunde muss diese Verpackungsmittel auf eine im Detail anzuführende Art und Weise dem Unternehmen CTI zur Verfügung stellen.

Artikel 5 – Lieferung

5.1 Unter Vorbehalt des Artikels 2.2 wird das Lieferdatum gemeinsam vom Unternehmen CTI und dem Kunden vereinbart. Falls CTI einen Liefertermin angibt, soll dieser nur als ein Richttermin und nicht als eine Gewährleistung gelten.

5.2 Mitgeteilte Liefertermine gelten nur als Richtdaten und sind für CTI rechtlich unverbindlich. Falls es aus welchem Grunde auch immer zu einer Verzögerung kommen sollte, so wird die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung verlängert.

5.3 Es sei denn, es liegt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung vor – wie beispielsweise eine Bestellbestätigung des Unternehmens CTI – die der Bestimmung von Artikel 7 der vorliegenden Bedingungen nicht widerspricht, so gelten die Waren als an den Kunden geliefert ab dem Zeitpunkt, zu dem sie bei CTI bereit für die Versendung oder den Transport sind und der Kunde diesbezüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde (Ex Works, IncoTerms 2010) und der Kunde seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung geht die gelieferte Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden über.

5.4 Der Transport der Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, es sei denn es liegt eine anderslautende Vereinbarung vor. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Waren zum angekündigten Datum in

Empfang zu nehmen. Falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, so steht dem Unternehmen CTI das Recht zu, die Waren in seinem Lager oder an einem anderen Standort zu lagern (bzw. lagern zu lassen). Die mit einer solchen Lagerung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

5.5 Dem Unternehmen CTI steht das Recht zu, Teillieferungen zu leisten. Jede Teillieferung, worunter die Lieferung von Waren einer zusammengestellten Bestellung verstanden wird, kann auch getrennt in Rechnung gestellt werden. In einem solchen Falle muss die Zahlung in Übereinstimmung mit der Bestimmung unter Artikel 6 dieser Bedingungen erfolgen.

Artikel 6 – Bezahlung

6.1 Die Zahlung des geschuldeten Betrag durch den Kunden muss spätestens innerhalb von 21 Tagen nach dem Rechnungsdatum per Überweisung auf das Bankkonto, das auf der Rechnung angeführt ist, erfolgen, es sei denn, es liegt eine andere schriftliche Vereinbarung vor, die in der Auftragsbestätigung gemäß den Angaben des Artikels 2.2 bestätigt wird.

6.2 Das Unternehmen CTI bemüht sich um die rechtzeitige Inrechnungstellung. Eine teilweise Inrechnungstellung ist jederzeit möglich, es sei denn, diese wird in schriftlicher Form ausgeschlossen.

6.3 Falls der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Übereinstimmung mit dem Artikel 6.1 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen nicht einhält, so steht dem Unternehmen CTI das Recht zu, die Vereinbarung mit dem Kunden vollständig oder teilweise zu kündigen oder einzustellen. Im Falle einer Beendigung oder Einstellung gemäß der vorliegenden Bestimmung, haftet der Kunde vollständig für die durch CTI erlittenen oder zu erleidenden Schäden. Außerdem schuldet der Kunde – unbeschadet der anderen Rechte des Unternehmens CTI – diesem monatlich einen Zinsbetrag in Höhe von einem (1) % auf dem (noch offenen) Rechnungsbetrag ab dem Datum, an dem der Zahlungstermin überschritten wird. Dies gilt bis zum Datum der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages. Des Weiteren schuldet der Kunde einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % des geschuldeten Rechnungsbetrages. Dem Unternehmen CTI steht auch das Recht zu, die sofortige Begleichung aller noch offenen Rechnungen zu fordern und weitere Lieferungen einzustellen, und dies bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der vollständige Rechnungsbetrag nicht beglichen ist, es sei denn es wird hierfür eine ausreichende Sicherheit bereitgestellt.

6.4 Alle Gerichtskosten und sämtliche außergerichtlichen Unkosten, die dem Unternehmen CTI infolge der Nichterfüllung durch den Kunden seiner Zahlungsverpflichtungen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

6.5 Die durch den Kunden entrichteten Zahlungen werden immer vorab eingesetzt, um die Schulden und die dazugehörigen Zinsen zu tilgen und dann zwecks Tilgung der ältesten offenen Rechnung, auch wenn der Kunde mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

6.6 In Zahlungsverzug ist das Gesetz vom 02.08.2002 gilt jeweils Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben ausschließliches Eigentum des Unternehmens CTI, bis nicht alle Forderungen, die CTI vom Kunden zu erhalten hat, vollständig bezahlt sind.

7.2 Bis das Eigentum der Waren nicht auf den Kunden übergegangen ist, steht dem Kunden nicht das Recht zu, die Waren zu verpfänden oder an Dritte zu übertragen oder mit Rechten Dritter zu belasten, außer im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebs. Der Kunde verpflichtet sich an dieser Stelle, auf die erste Anfrage von Seiten des Unternehmens CTI hin, mitzuwirken, um die Eintragung des Pfandrechtes hinsichtlich der Forderungen zu erwirken, die der Kunde auf der Grundlage der Lieferung von Waren an seine Kunden erhält oder erhalten wird.

7.3 Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Waren unter Eigentumsvorbehalt vor ihrer Auslieferung mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von CTI aufzubewahren.

7.4 Dem Unternehmen CTI steht das Recht zu, die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden und nicht beim Käufer sind, zurückzunehmen, falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder befinden wird. Der Kunde muss dem Unternehmen CTI zu jeglichem Zeitpunkt den freien Zugang zu seinem Firmengelände bzw. zu seinen Gebäuden verschaffen, damit das Unternehmen CTI die Waren überprüfen und seine Rechte wahrnehmen kann.

7.5 Die unter den oben angeführten Paragraphen von 7.1 bis 7.4 angeführten Bestimmungen lassen die übrigen, dem Unternehmen CTI zustehenden Rechte, unberührt.

7.6 Im Falle der fehlenden Zahlung zur vorgesehenen Zahlungsfrist steht dem Unternehmen CTI das Recht zu, den Verkauf von Rechts wegen und ohne jegliche Vorankündigung für nichtig zu erklären. In diesem Falle bleiben die Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises im Eigentum des Unternehmens CTI. Alle Risiken gehen zu Lasten des Kunden. Eventuell bezahlte Vorschüsse gelten als von CTI zwecks Ausgleichs möglicher Verluste beim Wiederverkauf der Waren erworben.

Artikel 8 – Pflichten des Kunden

8.1 Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass das Unternehmen CTI in der Lage ist, über alle für die Ausführung der Vereinbarung erforderlichen Daten und entsprechenden Spezifikationen, die im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung angewendet werden, zeitgerecht zu verfügen.

8.2 Falls der Beginn oder die Fortsetzung der Ausführung der Vereinbarung infolge von Faktoren, die der Kunde nicht zu verantworten hat, verzögert werden, so gehen die daraus dem Unternehmen CTI entstehenden Schäden und Kosten zu Lasten des Kunden.

Artikel 9 – Fehlende Konformität

9.1 Der Kunde ist dazu verpflichtet, beim Empfang der gelieferten Waren, diese gründlich zu prüfen, um festzustellen, ob sie den Bedingungen der Vereinbarung entsprechen. Falls die gelieferten Waren hinsichtlich des Typs, der Menge oder der Qualität dem Urteil des Kunden zufolge nicht der Vereinbarung entsprechen, so muss der Kunde dies unmittelbar nach dem Empfang der Waren dem Unternehmen CTI schriftlich mitteilen. Das Unternehmen CTI akzeptiert auf keinen Fall Beschwerden, die ab einem Zeitraum von zehn (10) Werktagen nach der Lieferung der Waren eingehen. Das Unternehmen CTI ist im Falle einer verzögerten Beschwerde nicht zur Wahrung verpflichtet.

9.2 Falls die Beanstandung von CTI, mit Berücksichtigung der Bestimmung gemäß dem Artikel 9.1, als begründet angesehen wird, so ist CTI nur dazu verpflichtet, die Waren, auf die sich die Beanstandung bezieht, kostenlos zu ersetzen oder an den Kunden zu vergüten. Die Wahl steht dem Unternehmen CTI frei, das in diesem Zusammenhang auf keinen Fall dazu verpflichtet ist, jeglichen Schadenersatz zu leisten oder jegliche Vergütung zu bezahlen.

9.3 Eventuelle Haftungen seitens des Kunden aufgrund des vorliegenden Artikels befreien den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmen CTI. Die im Zusammenhang mit den in den vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen angeführten Bestimmungen und Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt und anwendbar.

Artikel 10 – Rücksendung bereits gelieferter Waren

10.1 Die von Seiten des Unternehmens CTI an den Kunden versendeten Waren dürfen ausschließlich nach der Einholung der schriftlichen Genehmigung des Unternehmens CTI und unter den von CTI festgelegten Bedingungen an das Unternehmen CTI zurückgesendet werden.

10.2 Die Kosten für die Rücksendung der von Seiten des Unternehmens CTI an den Kunden versendeten Waren gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn es handelt sich hierbei um Kosten für die Rücksendung von Waren, bezüglich derer CTI feststellt, dass es sich um mangelhafte Waren unter Garantie handelt und für die das Unternehmen CTI haftet.

Artikel 11 – Garantie

11.1 Das Unternehmen übernimmt im Falle einer nicht-konformen Lieferung gemäß den Bedingungen von Artikel 9 die Garantie.

Diese Garantie beschränkt sich auf einen Zeitraum von 10 Tagen nach Lieferung und beschränkt sich - nach Wahl des Unternehmens CTI - entweder auf den Ersatz der als nicht-konform angesehenen Waren oder auf die Ausstellung einer Gutschrift über den für die betreffenden, als nicht konform gelieferten Waren bezahlten Kaufpreis.

11.2 Das Unternehmen CTI darf in keinem Fall dafür verantwortlich gemacht werden, falls jeglicher Mangel oder jegliche Nicht-Konformität auf die eigene Nachlässigkeit oder auf die fehlende Sorgfalt des Kunden zurückzuführen ist. Dies gilt inklusive der unsorgfältigen Behandlung, Aufbewahrung oder Lagerung der gelieferten Waren.

Artikel 12 – Haftung

12.1 Die Haftung des Unternehmens CTI beschränkt sich auf die in den Artikeln 9 und 11 der vorliegenden Bedingungen beschriebene Garantie. Jegliche weitere oder andere Haftung für die nicht korrekte Erfüllung oder andere Mängel von CTI für den (Folge)schaden beim Kunden oder bei Dritten, auf welcher Grundlage auch immer (vor allem im Bereich von Vorsatz oder schwerer Fahrlässigkeit), ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung des Unternehmens CTI beschränkt sich in allen Fällen auf den Betrag, den der Versicherer im entsprechenden Fall bereit ist zu erstatten.

12.2 Der Kunde ist dazu verpflichtet, das Unternehmen CTI zu befreien und schadlos zu halten von allen Forderungen von durch den Kunden beauftragten Dritten auf Schadensersatz gegenüber dem Unternehmen CTI bezugnehmend auf die Ausführung der Vereinbarung, es sei denn es liegt ein Vorsatz oder eine schwere fahrlässige Handlung des Unternehmens CTI vor. Ferner ist der Kunde dazu verpflichtet, CTI zu befreien und schadlos zu halten von jeglichen Forderungen von durch den Kunden beauftragten Dritten, die im Zusammenhang stehen mit der Verwendung von Seiten des Kunden von durch CTI gelieferten Waren oder von durch CTI erbrachten Dienstleistungen oder auf diese zurückzuführen sind.

12.3 Eventuell betroffene Angestellte des Unternehmens CTI können eine Beschwerde bezüglich der im vorliegenden Artikel angeführten Aspekte einreichen, wenn sie an der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen CTI und dem Kunden teilgenommen haben.

Artikel 13 – Geistige und industrielle Eigentumsrechte

13.1 Das Unternehmen CTI behält sich alle geistigen und industriellen Eigentumsrechte an den von ihm übermittelten Angebote, sowie an der von ihm hergestellten oder bereitgestellten Programmierung, an den Beschreibungen, Modellen, Zeichnungen und dergleichen, sowie an den darin enthaltenen oder zugrunde liegenden Informationen vor.

13.2 Der Kunde erkennt an, dass die unter Artikel 13.1 angeführten Gegenstände, unter der Voraussetzung, dass sie für die Ausführung der Vereinbarung erforderlich sind, nur nach der Einholung der schriftlichen Genehmigung von Seiten des Unternehmens CTI vervielfältigt, veröffentlicht, gespeichert oder anderweitig genutzt werden dürfen.

13.3 Alle Zeichnungen, Logos, Etiketten und dergleichen – auch wenn diese nicht durch Rechte am geistigen oder industriellen Eigentum geschützt sind – die sich auf, um oder an den Waren befinden, die von CTI geliefert werden, dürfen von Seiten des Kunden nicht anders verwendet werden, ohne vorab die Genehmigung von CTI einzuholen, falls die Waren verändert, reproduziert oder vor anderen Sachen verwendet werden. Der Kunde ist dazu verpflichtet, diesen Vorbehalt seinem Kunden als einen Vorbehalt

Dritter mitzuteilen.

Artikel 14 – Gewährleistung

14.1 Falls das Unternehmen CTI der Meinung ist, dass der Kunde nicht in der Lage sein könnte, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung nachzukommen, so ist der Kunde dazu verpflichtet, auf die erste Anfrage von Seiten des Unternehmens CTI hin, eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen im Rahmen der von CTI ausgeführten oder noch vollständig oder teilweise auszuführenden Vereinbarungen, auf eine von Seiten des Unternehmens CTI anzugebende Art und Weise, bereitzustellen.

Artikel 15 – Aussetzung, Kündigung und höhere Gewalt

15.1 Falls der Kunde auf irgendeine Weise gegenüber dem Unternehmen CTI nicht seiner Verpflichtung nachkommen sollte, sowie im Falle eines Antrags auf Aussetzung von Zahlungen, der Beanspruchung einer (vorläufigen) Aussetzung der Zahlungen, eines Konkursantrags, einer Anmeldung von Forderungen, Insolvenz, Liquidation oder eines Streik (eines Teils des) Unternehmens einer anderen Partei steht dem Unternehmen CTI, unbeschadet der anderen ihm zustehenden Rechte und ohne eine Verpflichtung hinsichtlich des Schadenersatzes, das Recht zu, ohne Inverzugsetzung oder richterliche Mitwirkung Folgendes zu veranlassen: - die Ausführung der Vereinbarung auszusetzen, bis die Bezahlung aller offenen Beträge des Kunden an das Unternehmen CTI vollständig sichergestellt ist; bzw. – die Aussetzung der eventuellen eigenen Zahlungsverpflichtungen bzw. – die vollständige oder teilweise Kündigung jeglicher Vereinbarung mit dem Kunden; dies gilt unbeschadet der Verpflichtung von Seiten des Kunden hinsichtlich der Bezahlung bereits gelieferter Waren bzw. bereits erbrachter Dienstleistungen und dies unbeschadet der anderen Rechte von CTI, worunter des Rechtes auf Schadenersatz.

15.2 Im Falle einer Verhinderung von Seiten des Unternehmens CTI während der Ausführung der Vereinbarung infolge höherer Gewalt, steht dem Unternehmen CTI das Recht zu, ohne richterliche Mitwirkung die Ausführung der Vereinbarung auszusetzen sowie die Vereinbarung vollständig oder teilweise zu kündigen, ohne dass er daher dazu verpflichtet ist, Schadenersatz zu bezahlen.

15.3 Von höherer Gewalt spricht man im Falle eines Umstandes, der nicht vom Willen des Unternehmens CTI abhängt. Aus diesem Umstand folgt, dass die Ausführung der Vereinbarung langfristig oder zeitweilig verhindert wird. Es kann sich, ohne sich darauf zu beschränken, um folgende Umstände handeln: Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Streik, Brand und jegliche andere Unterbrechung des Betriebs des Unternehmens CTI oder deren Zulieferer. Von höherer Gewalt spricht man auch, falls ein Zulieferer, von dem das Unternehmen CTI Waren bezieht, gegen die Ausführung der Vereinbarung mit dem Kunden verstößt und die Lieferung nicht pünktlich bzw. unkorrekt durchführt.

Artikel 16 – Die Einbeziehung von Drittparteien

16.1 Dem Unternehmen CTI steht das Recht zu, im Namen und auf Rechnung des Kunden bei der Ausführung einer Vereinbarung Drittparteien einzubeziehen, falls dies CTI zufolge erforderlich ist oder aus der Vereinbarung hervorgeht. Die Kosten hierfür werden an den Kunden weiterberechnet, und dies in Übereinstimmung mit dem von CTI übermittelten Kostenvoranschlag.

16.2 Der Kunde übernimmt die Gewährleistung für die Qualität der Waren und Dienstleistungen der durch den Kunden einbezogenen Drittparteien.

Artikel 17 – Übertragung von Rechten und Pflichten

17.1 Der Kunde darf seine Rechte bzw. Pflichten im Rahmen jeglicher Vereinbarung, die er mit dem

Unternehmen CTI trifft, nicht an Dritte übertragen oder als Garantie für jegliche Forderungen Dritter übertragen, ohne vorab die schriftliche Genehmigung von Seiten des Unternehmen CTI eingeholt zu haben.

Artikel 18 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Im Rahmen der vorliegenden Bedingungen, sowie für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Unternehmen CTI und dem Kunden ist das Recht des Königreichs Belgien anwendbar.

18.2 Falls es das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt, so sind die Gerichte von Antwerpen für alle Streitfälle zuständig, die eventuell aufgrund der Auslegung (der Ausführung) der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen CTI und dem Kunden, sowie infolge von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich (jeglicher Bestimmung) der vorliegenden Bedingungen aufkommen.